

Nr. 834

13.07.2023

29. Jahrgang

Nummer			Seite
46/2023	Kreis Gütersloh	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht	4439
47/2023	Kreis Gütersloh	Untersagung der Grundwasserförderung und -nutzung auf den in der Anlage 1 dargestellten Flächen in Gütersloh sowie Untersagung der Nutzung von Wasser aus dem in der Anlage 1 dargestellten namenlosen Gewässer	4440

46/2023 Kreis Gütersloh

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht

**Antragsteller: GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108 - 112, 34119 Kassel
GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108 - 112, 34119 Kassel,**

beabsichtigt, eine Grundwasserabsenkung in Verl, auf den Grundstücken Gemarkung Verl, Flur 17, Flurstück 1110, 1109 vorzunehmen.

Diese Grundwasserabsenkung dient der Sanierung und Modernisierung einer Gas-Absperrstation. Das hierbei entnommene Grundwasser soll anschließend in den Neuen Ölbach in Verl eingeleitet werden. Die maximal zulässigen Entnahme- bzw. Einleitungsmengen betragen
**23,5 m³/h , jedoch nicht mehr als
564 m³/d und insgesamt
21953 m³.**

Für dieses Vorhaben hat **GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108 - 112, 34119 Kassel** die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz beantragt.

Die am 05.07.2023 eingereichten Unterlagen sind vollständig und prüffähig.

Ich stelle als zuständige Behörde nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob für das Vorhaben nach den §§ 6 bis 14a für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. (§ 5 Abs. 1 UVPG)

Das Vorhaben ist der Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Demnach ist für das Zutagefördern von Grundwasser in einer Menge von 5 000 m³/a bis weniger als 100 000 m³/a, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind, eine **standortbezogenen Vorprüfung** des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten

Seite 4439

Herausgeber: Kreis Gütersloh · Der Landrat · **Druck:** Hausdruckerei Kreis Gütersloh · **Erscheinungsweise:** In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · **Liegt kostenlos aus** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei den Kreissparkassen Halle (Westf.) und Wiedenbrück · **Bezug:** Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · **Anforderungen** an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164

Stufe prüfe ich, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den unter Nummer 2.3 der Anlage 3 zu § 7 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüfe ich auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall in der ersten Stufe der Prüfung zu dem Ergebnis geführt, dass durch das Vorhaben der GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108 - 112, 34119 Kassel keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den unter Nummer 2.3 der Anlage 3 zu § 7 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Die Prüfung der zweiten Stufe kann daher entfallen.

Entsprechend § 7 Abs. 2 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Az.: 4.4.1.1.01.20.371

Datum: 12.07.2023

Kreis Gütersloh

Abteilung Tiefbau

-Der Landrat-

Tel.: 05241/85-2600

47/2023 Kreis Gütersloh

Untersagung der Grundwasserförderung und -nutzung auf den in der Anlage 1 dargestellten Flächen in Gütersloh sowie Untersagung der Nutzung von Wasser aus dem in der Anlage 1 dargestellten namenlosen Gewässer

Mit dieser Allgemeinverfügung gem. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) wird im Rahmen der Aufgaben der Gewässeraufsicht nach § 100 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG) sowie zur Durchsetzung des vorbeugenden Bodenschutzes gem. § 10 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 1, 2 und § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) Folgendes verfügt:

1. Die erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers wird mit dem auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tag bis zum 31.12.2043 in dem unter Ziffer 2 genannten Bereich untersagt. Förderung, Nutzung und Aufbringen von Grundwasser auf den Boden sind unabhängig von Menge und Nutzungsart nicht zulässig.
2. Die Untersagung gilt in dem in der Anlage 1 dargestellten Bereich. Der genaue Bereich ist untenstehend näher beschrieben.
3. Die erlaubnisfreie Benutzung des namenlosen Gewässers, wie in der Anlage 1 blau dargestellt, auch zu Bewässerungszwecken wird mit dem auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tag bis zum 31.12.2043 untersagt. Das Aufbringen von Wasser aus diesem Oberflächengewässer auf den Boden ist unabhängig von Menge und Nutzungsart nicht zulässig.

4. Die Untersagung gilt für den gesamten Verlauf des namenlosen Gewässers, wie in der Anlage 1 blau dargestellt. Der genaue Bereich ist untenstehend näher beschrieben.
5. Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle, die in den vorgenannten Bereichen eine erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers im Sinne von § 46 WHG, oder eine erlaubnisfreie Benutzung des dargestellten Oberflächengewässers im Sinne von § 25 und 26 WHG i. V. m. § 19 und 21 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG -) zum Beispiel durch Gartenbrunnen oder Tiertränken, betreiben oder in Zukunft betreiben wollen.
6. Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung angeordnet.
7. Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 3 S. 2 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt gem. § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2043 außer Kraft.
8. Die Untersagung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

Begründung

I. Sachverhaltsdarstellung

Im Zuge der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes für das Grundstück Gemarkung Isselhorst, Flur 7, Flurstück 432 in Gütersloh wurden Belastungen mit PFAS (englische Abkürzung für Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen) festgestellt.

Die Schadensermittlung hat ergeben, dass die PFAS-Belastung des Grundwassers von dem o.g. Grundstück ausgeht und sich über das Grundstück hinaus mit dem Grundwasserabstrom bereits eine PFAS-Fahne ausgebildet hat. Als Auslöser wird u. a. der mehrmalige Einsatz von Löschschäumen vermutet.

Die Fließrichtung des Grundwassers ist von dem Grundstück kommend westlich gerichtet. Somit liegen die in der Anlage 1 dargestellten Flächen unmittelbar im Grundwasserabstrom. Durch das Gelände führt ein verrohrter Graben, der im weiteren Verlauf ebenfalls PFAS-Belastungen im Sediment aufweist.

Auf dem Grundstück wird eine Grundwassersanierung im Probetrieb betrieben, um ein weiteres Ausbreiten des Schadens im Grundwasser zu verhindern. Die Sanierung wird von der zuständigen Aufsichtsbehörde, der Bezirksregierung Detmold, beaufsichtigt.

Um eine weitere Schadstoffverteilung in bisher unbelastete Bereiche des Bodens als auch des Grundwassers zu verhindern, erfolgt daher der Erlass der heutigen Allgemeinverfügung.

II. Zuständigkeit

Meine sachliche und örtliche Zuständigkeit als Untere Wasserbehörde sowie gleichzeitig als Sonderordnungsbehörde ergibt sich aus §§ 114, 115 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) i.V.m. §§ 13, 15 Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBodSchG NRW) sowie aus § 1 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) in den jeweils gültigen Fassungen. Die Aufgaben gelten als solche der Gefahrenabwehr.

III. Rechtliche Grundlagen

Zu 1. und 3.

Gem. § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der Erlaubnis oder der Bewilligung, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Als Benutzung i. S. d. § 8 Abs. 1 WHG gilt u. a. gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern und gem. § 9 Abs. Nr. 5 WHG das Entnehmen von Grundwasser.

Keiner Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen gem. § 25 WHG i. V. m. §19 LWG das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern (Gemeingebrauch) mittels fahrbarer Behältnisse sowie gem. § 46 Abs. 1 Nr. 1 WHG das Entnehmen von Grundwasser für den Haushalt oder in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck, soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind.

Das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern mittels fahrbarer Behältnisse und die Errichtung von privaten Hausbrunnen, z. B. zum Zwecke der Gartenbewässerung, ist somit grundsätzlich erlaubnisfrei.

Aufgabe der Gewässeraufsicht ist es gem. § 100 Abs. 1 WHG, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zu überwachen, die nach oder aufgrund von Vorschriften des WHG oder nach anderweitigen landesrechtlichen Vorgaben bestehen.

Zusätzlich zu den wasserrechtlichen Regelungen sind ebenfalls die Vorgaben zum Bodenschutz zu beachten.

Gem. § 4 Abs. 1 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen.

Der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, sind gem. § 7 BBodSchG verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Vorsorgemaßnahmen sind geboten, wenn die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht. Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht sind Bodeneinwirkungen zu vermeiden oder zu verhindern, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks verhältnismäßig ist.

Das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBodSchV zu besorgen, wenn eine erhebliche Anreicherung von Schadstoffen erfolgt, die auf Grund ihrer krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder toxischen Eigenschaften in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Bodenveränderung herbeizuführen.

Einträge von Schadstoffen in diesem Sinne sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, zu begrenzen (vgl. § 10 Abs. 2 BBodSchV).

Nach Maßgabe des Bundesbodenschutzgesetzes sind Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen, zu treffen (vgl. § 1 Abs. 2 LBodSchG). Die zuständigen Behörden haben als Sonderordnungsbehörde gem. § 15 Abs. 1 LBodSchG darüber zu wachen, dass die Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes eingehalten werden. Zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten kann die zuständige Behörde die notwendigen Anordnungen treffen.

Die heutige Allgemeinverfügung ist als eine solche Maßnahme anzusehen.

Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (Abk. PFAS) sind Industriechemikalien, die aufgrund ihrer einzigartigen Eigenschaften ein breites Anwendungsgebiet in der Industrie finden. PFAS kommen in der Umwelt nicht natürlich vor, sondern können nur über chemische Reaktionsverfahren hergestellt werden.

PFAS werden seit den 1950er Jahren in Industrieprodukten eingesetzt. Das breite Anwendungsgebiet der PFAS beruht auf der Resistenz gegenüber Hitze und UV-Strahlung sowie der wasser- als auch fettabweisenden Eigenschaften der Moleküle.

Menschen können PFAS auf unterschiedliche Weise aufnehmen. Sie können vor allem über Lebensmittel oder über die Raumluf (im Falle von Ausdünstungen von z.B. Teppichen oder imprägnierten Schuhen) aufgenommen werden. PFAS können im menschlichen Körper verschiedene Effekte hervorrufen. Zu beachten ist, dass eine schädliche Wirkung abhängig von der Dauer der Exposition und der aufgenommenen Gesamtmenge ist.

Mögliche gesundheitliche Auswirkungen sind u.a.:

- geringere Bildung von Antikörpern nach einer Impfung
- geringe Abnahme des Geburtsgewicht
- mögliche Beeinflussung eines Leberenzym, wodurch eine Leberschädigung auftreten kann
- höheres Risiko einer verminderten Fruchtbarkeit

Insbesondere die langkettigen PFAS weisen die Eigenschaft auf, sich sowohl im menschlichen Körper als auch im Boden anzureichern und dort lange zu verbleiben.

Es ist somit zu erwarten, dass z. B. eine Feld- oder Gartenberegnung mit dem belasteten Grundwasser zu einer schädlichen Bodenveränderung i. S. d. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BBodSchV führt und somit eine erhebliche Gefahr für die Allgemeinheit darstellt.

Die Untersagung der Entnahme von Wasser aus dem betroffenen Gewässer und die Grundwasserentnahme und -nutzung auf den angegebenen Flächen ist als verhältnismäßig anzusehen.

Die Maßnahme ist geeignet, eine Verunreinigung des Bodens mit den im Oberflächengewässer und im Grundwasser nachgewiesenen Schadstoffen zu verhindern.

Mildere Mittel, die gleich wirksam sind, stehen nicht zur Verfügung, da insbesondere die Errichtung von Filteranlagen an jedem Hausbrunnen eine erhebliche wirtschaftliche Belastung der Privatpersonen darstellen würde. Auch Beprobungen und regelmäßige Kontrollen versprechen nicht den gleichen Erfolg wie die heutige Untersagung.

Eine Abwägung der privaten Interessen an einer weitergehenden Nutzung des Oberflächengewässers und der Grundwasserbrunnen mit dem öffentlichen Interesse zur Gefahrenabwehr und Sicherung der Reinhaltung des Bodens ergibt ein deutlich höheres öffentliches Interesse.

Die erlaubnisfreie Wasserentnahme und -nutzung dient nicht der Existenzsicherung. Es ist nicht zu erwarten, dass erhebliche wirtschaftliche Einbußen zu verzeichnen sein werden, da die betroffenen Privatpersonen das Wasser nicht zur land- bzw. forstwirtschaftlichen Beregnung nutzen. Eine wirtschaftliche Abhängigkeit von der Grundwassernutzung besteht nicht. Die Maßnahme ist somit geeignet, erforderlich und angemessen und erfüllt daher die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit.

Zu 2.

Die Untersagung gilt örtlich für folgende Flurstücke der Gemarkung Isselhorst, Flur 6

323, 364, 368, 407, 412, 413, 453, 456 (teilweise), 475 (teilweise), 483 (teilweise), 758 (teilweise), 879, 926, 932.

Zu 4.

Die Untersagung gilt örtlich für das namenlose Gewässer ab dem Durchlass unter der Bielefelder Straße (B61) bis zur Mündung in den Reiherbach.

Zu 6.

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ordne ich die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung an. Zur Anordnung der sofortigen Vollziehung ist der Kreis Gütersloh gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248), berechtigt.

Das Wohl der Allgemeinheit ist durch die Förderung von PFAS-belastetem Grund- oder Oberflächenwasser erheblich beeinträchtigt. Bedingt durch eine ungehinderte Nutzung des Grund- und Oberflächenwassers besteht die Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen. Darüber hinaus sind aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes weitere unkontrollierten Nutzungen zu vermeiden. Mit jeder Entnahme konkretisiert sich weiter die Gefahr der Entstehung von schädlichen Bodenveränderungen.

Darüber hinaus würden die Entnahmen des Grundwassers in der Gesamtheit die bereits laufenden und noch geplanten Untersuchungskampagnen sowie ggf. Sanierungsmaßnahmen behindern.

Nach Abwägung dieser Tatsachen ist die sofortige Vollziehung der Verfügung im öffentlichen Interesse zur Unterbindung einer weiteren Anreicherung von PFAS erforderlich. Das private Interesse, von der Vollziehung der Verfügung bis zu einer etwaigen Klärung der Rechtmäßigkeit in einem Gerichtsverfahren verschont zu bleiben, muss demgegenüber zurücktreten.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Bitte beachten Sie

- Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben.
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung entfaltet die Klage keine aufschiebende Wirkung.

Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Minden beantragt werden

Gütersloh, den 13. Juli 2023

Der Landrat

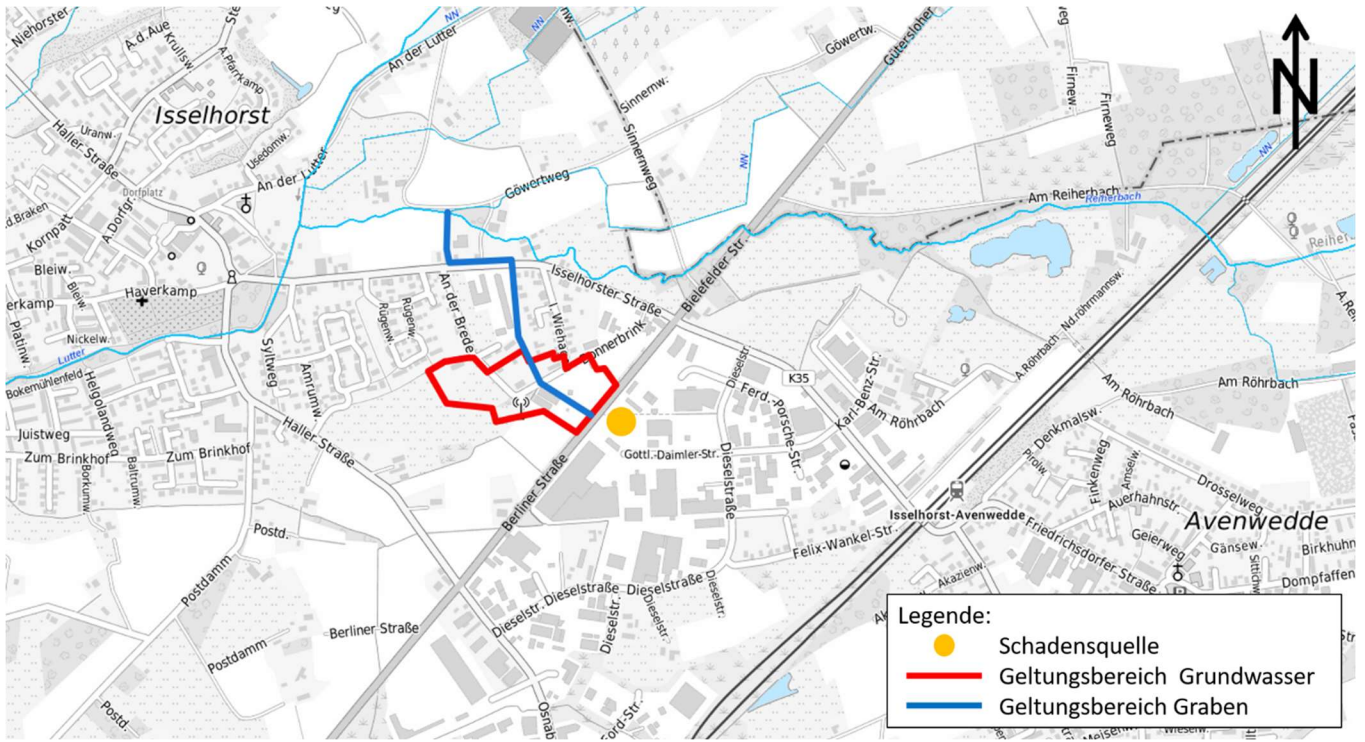
Anlage

Übersichtskarte/Detailkarte, Anlage 1

Amtsblatt

Amtes Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Anlage 1



Amtsblatt

Ämliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

